

Stellungnahme des PiA-Politik-Treffens zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG)

*Das PiA-Politik-Treffen (PPT) ist ein verbände-übergreifendes Forum, das sich für die Verbesserung der Ausbildungsqualität und der Ausbildungsbedingungen von Psychotherapeut*innen einsetzt. Auf dem PPT werden konkrete Ziele oder Forderungen diskutiert und abgestimmt sowie öffentlichkeitswirksame Aktionen zur Kommunikation der Ziele entwickelt. Das PPT möchte mit seiner Arbeit insgesamt auf eine gute psychosoziale Versorgungsqualität hinwirken. Mehr Info: www.piapolitik.de, Kontakt: info@piapolitik.de*

Das Organisationsteam des 16. PiA-Politik-Treffens (PPT),

namentlich Regina Aschenbrenner (bvvp), Manush Bloutian-Walloschek (DPtV), Katharina van Bronswijk (bvvp), Elisabeth Dallüge (bvvp), Jonas Goebel (bvvp), Florian Kaiser (DPtV), Mechthild Leidl (BuKo PiA), Betteke van Noort (BuKo PiA), Barbara Phlix (unith), Maria Prkno (DPtV), Ariadne Sartorius (bvvp), Benjamin Seifert (dgvt), Katharina Simons (DPtV), Kerstin Sude (DPtV), Amelie Thobaben (DPtV), Johanna Thünker (VPP), Martin Wierzyk (VPP)

gibt anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung des Ausschusses für Gesundheit am 15.05.2019 folgende Stellungnahme ab:

Das PiA-Politik-Treffen begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf zur Reform des PsychThG. Seit 2012 spricht sich das PiA-Politik-Treffen für eine Reformierung der Psychotherapeut*innenausbildung aus, um die zum heutigen Zeitpunkt herrschenden prekären Bedingungen der Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) zu beenden. Das PPT begrüßt, dass im Gesetzesentwurf diese Bedingungen angesprochen werden und Voraussetzungen geschaffen werden, welche eine angemessene Vergütung der zukünftigen Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) während des stationären Weiterbildungsteils ermöglichen. Gleichzeitig bleiben jedoch aus Sicht des PPT einige wichtige Themen nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir sehen bei folgenden Punkten des Gesetzes noch dringenden Änderungsbedarf, um die Ausbildungsbedingungen der Psychotherapeut*innen sowie die zukünftigen Weiterbildungsbedingungen umfänglich und nachhaltig zu verbessern:

1. Gesetzliche Verankerung von verbindlichen Regelungen für die Übergangszeit für die derzeitige Ausbildung nach PsychThG 1998
2. Schaffung einer staatlichen Regelung zur Förderung einer Finanzierung der ambulanten Weiterbildung ohne finanzielle Eigenbeteiligung der PiW
3. Gleiche Rechte und Pflichten sowohl für Approbierte nach PsychThG 1998 als auch für Approbierte nach dem neuen Gesetzesentwurf

Zu 1.: Gesetzliche Verankerung von verbindlichen Regelungen für die Übergangszeit für die derzeitige Ausbildung nach PsychThG 1998

Der vorgestellte Gesetzesentwurf enthält bislang keine Übergangsregelung zur Aufhebung der prekären Ausbildungsbedingungen für diejenigen PiA, die bis zum Ende der Übergangszeit zwischen dem alten Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und dem neuen PsychThG ihre Ausbildung absolvieren werden. Für diese geschätzten 20.000 betroffenen PiA möchten Regelungen vorschlagen, die die derzeitige Situation merklich entzerren und verbessern können:

- A. Klärung des sozialrechtlichen Status unter der Ausbildung in Äquivalenz zu den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
- B. Schaffung einer rechtssicheren Berufsbezeichnung unter der Ausbildung
- C. Schulgeldfreiheit
- D. Härtefallregelungen
- E. Verpflichtung der Ausbildungsstätten nach §6 PsychThG 1998 zur Einhaltung der Übergangsfrist

Begründung:

Zu A: sozialrechtlicher Status

PiA müssen derzeit nach Abschluss ihres Studiums Theorieseminare, Supervision, Selbsterfahrung sowie Praxiseinsätze im Rahmen der "Praktischen Tätigkeit" und der "Praktischen Ausbildung" ableisten (s. PsychTh-AprV). Sie erbringen in diesem Zusammenhang Leistungen, ohne die eine zeitnahe und qualitativ hochwertige Behandlung psychisch Erkrankter in der aktuellen Form nicht möglich wäre. PiA tragen die Kosten für die Ausbildung (Theorie, Selbsterfahrung, Supervision) in Höhe von 20.000 - 80.000€ (je

nach Richtlinienverfahren) selbst. Möglichkeiten der Förderung über BaföG o.ä. bestehen nicht. Die Psychotherapeut*innenausbildung gilt als postgradual, wodurch PiA vom Mindestlohn ausgenommen sind. Dies führt dazu, dass PiA während der 1800 Stunden (Zeitumfang ca. 1,5 Jahre) "Praktischen Tätigkeit" überwiegend ohne sozialrechtliche Absicherung und ohne angemessene Vergütung an Kliniken beschäftigt werden. Während der Praktischen Tätigkeit steht den PiA zudem meist weder ein geregelter Urlaub, noch die Fortzahlung bei Krankheitstagen oder der Ausgleich von Überstunden zu. Im Rahmen der Praktischen Ausbildung, aber auch oft während der Praktischen Tätigkeit finanzieren PiA ihre Krankenversicherung in voller Höhe selbst und haben nicht die Möglichkeit, in die Rentenversicherung einzuzahlen. Es gibt zudem keine klaren Vorgaben zum Mutterschutz. Im Rahmen der anschließenden "Praktischen Ausbildung" leisten PiA mind. 600 Behandlungsstunden unter Supervision ab, die sie im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ableisten. PiA sind während dieser Zeit nicht am Institut angestellt, ihre Situation ist mit einer Scheinselbständigkeit vergleichbar. Aufgrund des Ausschlusses der postgradualen Psychotherapeut*innenausbildung aus dem BBiG, fehlt eine Regelung für PiA, die ihnen eine sozialrechtliche Eingruppierung ermöglichen würde. Das PPT fordert daher Äquivalenzregelungen für die Psychotherapeutenausbildung zum BBiG.

Mit der Schaffung eines eindeutigen sozialrechtlichen Status wird zudem dem Problem begegnet, dass Ausbildungsteilnehmer*innen nach altem PsychThG von 1998 in der Zeit des Übergangs zu neuem PsychThG in der stationären Versorgung möglicherweise noch größere Schwierigkeiten haben würden, Plätze für die "Praktische Tätigkeit" zu finden. Dies ergäbe sich daraus, dass PiW durch die Situation der Weiterbildung attraktivere Arbeitnehmer für die Kliniken sein würden, wenn PiA aufgrund des fehlenden Status nicht gleichwertig eingesetzt werden können.

Zu B: Berufsbezeichnung

PiA ist es derzeit nicht möglich, eine einheitliche Berufsbezeichnung zu führen. Sie laufen durch die Nutzung der Bezeichnung "Psychotherapeut*in in Ausbildung" ständig Gefahr, nach § 132a StGB rechtswidrig zu handeln. Eine rechtssichere Berufsbezeichnung würde dieser Problematik begegnen und den Status der Ausbildungsteilnehmenden aufzeigen.

Zu C: Schulgeldfreiheit

Psychotherapeut*innen üben einen Gesundheitsberuf aus, der für die Qualität der Gesundheitsversorgung insgesamt unabdingbar ist. Daher besteht eine öffentliche Verantwortung für die Umsetzung und Finanzierung dieser Ausbildung, die jedoch seit 1998 von den Ausbildungsteilnehmenden privat getragen werden muss. Um die akute und hohe finanzielle Belastung der Ausbildungsteilnehmenden zu mindern, fordern wir die Festlegung einer Schulgeldfreiheit für PiA mit sofortiger Wirkung analog der Lösung zur Schulgeldfreiheit für Heilmittelerbringer*innen. Damit könnte die Verbesserung der kritischen finanziellen Situation der Ausbildungsteilnehmenden, welche im Gesetzesentwurf als Begründung für den Reformbedarf genannt wird, begegnet werden.

Zu D: Härtefallregelungen

Ausbildungsteilnehmer*innen, deren Studium/Ausbildung sich bspw. aufgrund von (chronischer) Krankheit, Elternpflichten, Behinderung oder Pflege verlängert, benötigen die Sicherheit, dass sie ihre Ausbildung zum Psychotherapeuten erfolgreich beenden oder unter Anerkennung ihrer Leistungen in die neue Struktur aufgenommen werden können. Dazu bedarf es klarer und lebensnaher, fairer Regelungen. Absolvent*innen derjenigen Studiengänge, die gegenwärtig zur Psychotherapeut*innenausbildung berechtigen, sollten, sofern sie vor Inkrafttreten der Reform ihr Studium begonnen haben, die Möglichkeit erhalten, über eine Kenntnisprüfung einen Zugang zu Approbation und neuen Fachweiterbildung zu erhalten.

Zu E: Einhaltung der Übergangsfrist

PiA, die sich aktuell oder in den kommenden Jahren für eine Ausbildung nach PsychThG entschieden haben bzw. diese aufnehmen werden, stehen vor dem Umstand, dass Ausbildungsinstitute bereits vor Ablauf der Übergangsfrist ihren Betrieb einstellen bzw. ausschließlich als Weiterbildungsstätte fortgeführt werden. Dies kann die prekäre Lage der PiA noch weiter verschärfen, da diese neben dem finanziellen jetzt auch unter zusätzlichen enormen Zeitdruck gestellt werden. Damit PiA die Sicherheit haben, ihre Ausbildung bis zum Ende der Übergangszeit abschließen zu können, fordern wir die gesetzlich geregelte Verpflichtung der derzeitigen Ausbildungsinstitute, die Ausbildung bis zum Ablauf der Übergangsfrist anzubieten. Das PPT fordert die Ergänzung des §28 um einen Abs. 3:

“(3) Ausbildungsstätten, die nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, werden verpflichtet, die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung im vorgegebenen Zeitraum des §27 (2) uneingeschränkt anzubieten.”

Zu 2.: Schaffung einer staatlichen Regelung zur Förderung einer Finanzierung der ambulanten Weiterbildung ohne finanzielle Eigenbeteiligung der PiW

Wir schlagen, entsprechend der rechtlichen Expertise von Dr. Hess, die Einrichtung eines Fonds für die Finanzierung der Psychotherapeutischen Weiterbildung im Rahmen einer Neuentwicklung eines §75b SGB V vor, in Anlehnung an die Förderung der hausärztlichen Weiterbildung.

Begründung:

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf erkennt das PPT gegenüber der jetzigen Ausbildung deutliche Verbesserungen für die zukünftigen PiW während der stationären Weiterbildung. Die Situation während der ambulanten Weiterbildung bleibt jedoch unverändert finanziell hoch problematisch. Folgt man dem aktuellen Gesetzesentwurf, so werden PiW aus der Vergütung ihrer Tätigkeit die Kosten für Supervision, Selbsterfahrung und Theoriestunden

selbst tragen müssen und werden während dieses Weiterbildungsteils (2 Jahre in Vollzeitanzstellung) keine ihrem Ausbildungsniveau und ihrer Tätigkeit angemessenes Gehalt zur Verfügung haben. Dies wirkt sich besonders schwer auf die Weiterbildungen in den psychodynamischen Therapieverfahren aus, für die ein größerer Umfang an Einzelselbsterfahrung vorgesehen ist.

Das PPT befürchtet, dass viele Approbierte nach dem neuen PsychThG, angesichts der zu erwartenden prekären Situation während der ambulanten Weiterbildung, davor scheuen werden, die Weiterbildung aufzunehmen, sodass langfristig nicht mehr genügend Psychotherapeut*innen für die Deckung des immer größer werdenden Versorgungsbedarfs zur Verfügung stehen. Hier besteht aus Sicht des PPT also dringender Nachbesserungsbedarf.

Mit einer neu zu schaffenden Regelung kann auch vermieden werden, dass die Entscheidung für ein Therapieverfahren zu sehr durch die wirtschaftlichen Möglichkeiten der zukünftigen Psychotherapeut*innen vorbestimmt wird und somit die Verfahrensvielfalt in der späteren Versorgung gewährleistet bleibt.

Das PPT empfiehlt, auf die von der Bundespsychotherapeutenkammer in Auftrag gegebenen Gutachtenergebnisse (Hess, Wasem & Walendzik) zurückzugreifen. Für die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung muss der Gesetzgeber die entsprechenden Grundlagen legen.

Zu 3.: Gleiche Rechte und Pflichten sowohl für Approbierte nach PsychThG 1998 als auch für Approbierte nach dem neuen Gesetzentwurf

Das PPT fordert, dass Approbierten nach PsychThG 1998 dieselben Rechte und Pflichten zugesprochen werden, wie sie Approbierten nach dem geplanten neuen Gesetz ermöglicht werden. Dies beinhaltet sowohl die Verordnungsbefugnis für Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege als auch die Möglichkeit, eine Weiterbildung nach dem geplanten neuen Gesetz zu beginnen.

Das PPT fordert folgende Änderung im Artikel 2, Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Ziffer 3. c) "Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Satz 1 Nummer 8 gilt für Psychotherapeuten in Bezug auf die Verordnung von Leistungen der psychi-atrischen Krankenpflege. Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege kann sowohl von Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes als auch Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die die heilkundliche Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben, verordnet werden.“

Das PPT fordert außerdem die Streichung der Einschränkung der Berechtigung zur Ausübung des Berufs der Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in §26 der neuen Vorabfassung des neuen Gesetzesentwurfs sowie die Ergänzung: „Die Approbation nach

§2 PsychThG 1998 sowie die Approbation nach §2 des neuen Gesetzes sind in Rechten und Pflichten gleichgestellt.“

Begründung

Approbierte nach PsychThG 1998 sind durch die derzeitige Ausbildung zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege qualifiziert. Die von der Regierung vorgesehene Verbesserung der Versorgung bei komplexen Behandlungsbedarf sieht berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung vor, für die die o.g. Befugnisse unabdingbar sind.

Approbierten nach dem derzeitigen PsychThG 1998 darf es zudem nicht verwehrt werden, die Fachkunde für die jeweils andere Altersgruppe zu erwerben. Approbierte nach altem Gesetz wäre es sonst nicht möglich, die berufliche Laufbahn zu erweitern oder zu verändern.

Schlussbemerkung

Wir hoffen, dass die Bundesregierung mit diesem Gesetz die Gelegenheit nutzt, die bekannten Webfehler des PsychThG von 1998 zu beheben um so die Ausbildungs- und später Weiterbildungsbedingungen spürbar zu verbessern und an die normalen arbeitsrechtlichen Standards unseres Landes anzugleichen.

Unsere Vorschläge basieren auf langjährigen Erfahrungen in einem unzureichend geregelten Ausbildungssystem und haben das Ziel, allen Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden zeitnah den Raum einzuräumen, 100% ihrer Zeit und Energie für ihre Qualifizierung einzusetzen, statt für Existenzangst und Nebenjob. Somit können die Ausbildungsteilnehmenden sich auf das Lernen und Behandeln konzentrieren. Auch der sozialen Selektion der Ausbildungsteilnehmenden nach ihren finanziellen Möglichkeiten könnte entgegengewirkt werden. All dies hat selbstverständlich direkten Einfluss auf die Versorgungsqualität und kommt der Patient*innenversorgung direkt zugute. Nur durch die Sicherung der Finanzierung bleibt die Ausbildung und zukünftig auch die Weiterbildung attraktiv. Der Nutzen für die Versicherten ist somit unmittelbar gegeben.

Das PPT bittet den Ausschuss für Gesundheit daher eindringlich, die oben genannten Anmerkungen zum aktuellen Gesetzesentwurf wahrzunehmen und unsere Lösungsvorschläge zu berücksichtigen.